

Jahresbericht 2019



„Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)“

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Delikte und Trends bei den Fallzuweisungen (Cyber-Mobbing).....	4
2	TOA und die aktuelle Situation in Zahlen.....	5
2.1	Geschlechts- und Altersverteilung der Täter- und Opfergruppe.....	7
2.2	Konfliktarten und Delikte	8
2.3	Akzeptanz und Zustimmung zur TOA-Teilnahme.....	9
2.4	Ausgleichsergebnisse der TOA-Verfahren.....	10
3	Fazit und Ausblick für die TOA-Vermittlungsarbeit	11

1 Einleitung

Der TOA erfährt bei den Staatsanwaltschaften und den Jugendgerichten der verschiedenen Amtsgerichte erfreulicherweise ein zunehmend stärkeres Maß an Akzeptanz und überschreitet nun im dritten Jahr den vorgesehenen und gegenfinanzierten Umfang der Fallkapazität von ca. 40-45 Fällen. Dies ist Grundlage einer vom Kreis Offenbach mit 50% finanzierten Stelle. So konnte im Berichtsjahr 2019 ein Spitzenwert von **67 zugewiesenen Fällen** bearbeitet werden. Im Vorjahr waren es 54 Fälle im Berichtsjahr 2018 und im Jahr 2017 verzeichneten wir 51 Fälle.

In den vorangegangenen Berichten, mit Beginn der Schlichtungsstelle in 1998, sind die bestehenden Arbeitsgrundlagen in den verschiedenen thematischen Fassetten bereits dargelegt worden. Wir sind bestrebt, auf unserer **Homepage** über unsere Kompetenzbereiche und das bestehende Netzwerk mit der Justiz im Kreisgebiet Offenbach zu informieren. Erfolgsfaktoren in der Zusammenarbeit sind die Übereinkunft präziser Fallauswahlkriterien und die Einhaltung geforderter Qualitätsstandards im Verfahrensverlauf.

Wir verweisen hier auf die inhaltlichen Schwerpunktaspekte in den anhängigen Themen und die fachliche Betrachtung sowie die Rahmenfaktoren, die den Verfahrensverlauf und die erfolgreiche Durchführung beeinflussen. Die zurückliegenden Jahresberichte haben den Fokus auf unterschiedliche Aspekte gerichtet:

TOA Jahresbericht 2012 pdf: *Reflexion der Opferperspektive*

TOA Jahresbericht 2013 pdf: *Falleignungskriterien*

TOA Jahresbericht 2014 pdf: *Ablehnung und Verweigerung*

TOA Jahresbericht 2015 pdf: *Ressourcen und Erfahrungen der Betroffenen einbeziehen*

Die Ausgangslage und Bemühung unserer Vermittlungshilfen sind stets, die von der Straftat betroffenen Personen, was indirekt Geschädigte und Betroffene im sozialen Umfeld nicht ausschließt, einzubeziehen. Abgesehen von seltenen Einzelfällen machen wir die Erfahrung, dass die in der Ermittlungsakte direkt Betroffenen zumeist kein Interesse an der Einbeziehung weiterer Personen haben. Der geschützte und vertraulichere Rahmen eines TOA erscheint ihnen attraktiver als ein Klärungsversuch im erweiterten Kreis.

Ungeachtet dessen, dass jede Seite (Täter und Opfer) einen unterschiedlichen Blick auf einen möglichen Ausgleich haben, überwiegt eine hohe Zustimmungsbereitschaft bei der Befragung zur Teilnahme in den Vorgesprächen. Die Teilnahme beider Seiten ist freiwillig und die Vorteile dieser gesetzlich geregelten Form der außergerichtlichen Einigungen überzeugen aufgrund der Mitwirkungs- und Gestaltungsoptionen. Dies gilt sowohl für die Täter- als auch für die Opferseite. Die Praxiserfahrungen zeigen auf, dass nach gründlicher Information über den Verfahrensverlauf und die -inhalte die vorhandenen Vorbehalte aus dem Weg geräumt werden können, was durch die geringe Ablehnungsquote belegt ist.

Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs ist es, dass die Beteiligten eine Lösung für ihren zutage getretenen Konflikt finden. Idealerweise sollte die Lösung dergestalt aussehen, dass beide Seiten nach dem TOA das Konflikterlebnis auch emotional und nicht nur rational verarbeitet haben, so dass dieser zukünftig keine Belastung mehr darstellt.

Gesucht wird also nicht lediglich nach einem Kompromiss zwischen verschiedenen, einander widersprechenden Interessen, sondern nach einer echten Lösung, im besten Fall nach einer Auflösung des Konfliktes. Zentral sind hierfür zwei Faktoren: die Reue des Täters und das Verzeihen des Opfers. Deshalb ist die Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Einflussfaktoren und Lebenswelten der Jugendlichen für die Vermittlungsangebote hilfreich.

1.1 Delikte und Trends bei den Fallzuweisungen (Cyber-Mobbing)

Die Beschwerdestelle des Internet-Verbandes verzeichnet eine Zunahme um ca. 50%. Ein Großteil der berechtigten Beschwerden, die einer juristischen Prüfung standhalten, umfassen 4371 Fälle, von denen ein Großteil sexuelle Missbrauchsdarstellungen von Kindern- und Jugendlichen ausmachen. Diesen Trend steigender Fälle von Cyber-Mobbing, bei denen ein hoher Anteil Sexualdelikte sind, registriert unsere Schlichtungsstelle im Verlauf der letzten 5-10 Jahre.

Im Berichtsjahr gingen sieben Sexualdelikte, die den sonstigen Delikten zugeordnet sind, zur Bearbeitung ein. Alle sind per Internet verübt worden. Entweder handelt es sich um die Verbreitung kinderpornographischen Bildmaterials oder Bildmaterial mit sexuellen Motiven. Das Bildmaterial wurde entweder von Unbekannten in den sozialen Medien in die Chat-Gruppe eingestellt oder das Bildmaterial wurde selbst von nahestehenden Personen, im Umfeld von Schule und Clique, angefertigt und unerlaubt in die Sozialen Medien eingestellt. Es handelt es sich hier um eine bestimmte Form von Cyber-Mobbing, deren Folgen für die betroffenen Opfer

meist mit tiefgreifenden psychischen Belastungen in der Wechselbeziehung mit ihrem sozialen Lebensumfeld verbunden ist. Darüber hinaus verzeichnen wir weitere Straftatbestände, wie z.B. der Betrug im Warenhandel, die auch der Cyberkriminalität zuzuordnen sind.

Cybermobbing, auch Cyberbullying genannt, bedeutet das Nutzen der neuen Medien, um andere schlechtzumachen (zu diskriminieren bzw. zu „dissen“). In SMS-Botschaften werden Betroffene oftmals anonym beleidigt oder bedroht. Durch Internet und Handy werden verbale Attacken, heimlich aufgenommene Fotos oder Videos, die Betroffene in peinlichen Situationen, verschickt. Die Botschaften gehen nicht nur an die Betroffenen, sondern werden der ganzen Community gemailt oder zur Belustigung auf Internetplattformen eingestellt. In Hassforen werden Einzelne ganz gezielt mit böartigen Kommentaren fertiggemacht.

Die Hintergründe sind fehlende Aufklärung im Umgang mit den Medien. Was tun, wenn Bildmaterialien auf das eigene Handy gelangen und man ungewollt zum Empfänger wird und zur Mittäterschaft eingeladen wird? Eine unreflektierte, nicht vorhandene Einschätzung über die Folgen (Rufschädigung, psychische Belastung u.v.m.) für die betroffenen Personen, von denen intimes Bildmaterial in den Umlauf gebracht wurde, schützt nicht vor Strafverfolgung. Wenn man bedenkt, dass die Verfolgung derartiger Strafdelikte einen erheblichen Mehraufwand für die Ermittlungsbehörden bedeutet die Straftaten nachzuweisen und zudem davon ausgegangen werden muss, dass viel mehr strafbare Inhalte im Netz kursieren, sind das alarmierende Perspektiven. Auch die Schlichtungsstellen müssen sich auf diese inhaltlichen Anforderungen besser vorbereiten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Ermittlungsbehörden dem Ermittlungsbedarf nicht hinterherkommen und viele Fälle unerkannt im Netz kursieren, weil zu wenige Ressourcen zur Verfügung stehen. Für die Netzwerkarbeit bedeutet das, die Informationen gezielt an betroffene Institutionen (u.a. Schulen) zu leiten und über Interventionsmöglichkeiten zu informieren.

2 TOA und die aktuelle Situation in Zahlen

Die hohe Zuweisungszahl von 67 Fällen in 2019 spiegelt eine intakte Zusammenarbeit der Schlichtungsstelle mit der zuständigen Staatsanwaltschaft und den Jugendgerichten wider.

Erklärungsversuche, die bei geringen Zuweisungszahlen auf zu wenig ausreichend geeignete Deliktfälle verweisen sind infrage zu stellen. Eine positive Haltung gegenüber der Wirksamkeit vom TOA auf Seiten der Justiz und die fachlich und qualitativ korrekten Anwendung in der Vermittlungsarbeit der Schlichtungsstelle sind die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit.

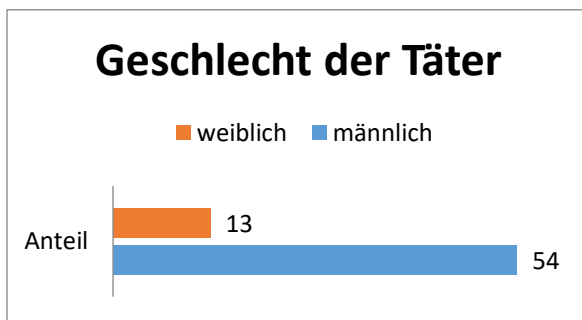
Die sachliche Grundlage für ausreichend geeignete Deliktfälle liegt aktuell vor. Garant und Grundlage der Fallauslastung ist der funktionierende Kontakt und der Dialog mit der Jugendstaatsanwaltschaft und den Jugendgerichten sowie eine ausreichende, personelle Kontinuität in der Gerichtsbehörde.

Jahr	Fallzuweisungen
2011	38 im Kreis OF
2012	46 im Kreis OF
2013	42 im Kreis OF
2014	38 im Kreis OF
2015	37 im Kreis OF
2016	33 im Kreis OF
2017	51 im Kreis OF
2018	54 im Kreis OF
2019	67 im Kreis OF

Folgt man der Fachliteratur, stößt der TOA teilweise noch immer auf Ablehnung bei Teilen der Justiz und wird höflich ignoriert. Um dem Akzeptanzproblem zu begegnen, liegt die einzige Chance darin, den TOA weiterhin in seinem Facettenreichtum zu erklären und darzustellen.

2.1 Geschlechts- und Altersverteilung der Täter- und Opfergruppe

Tätergruppe



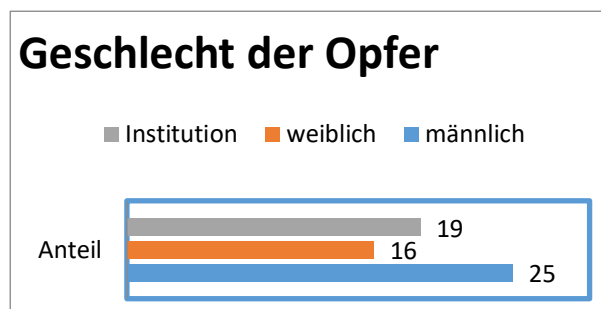
Der rückläufige Trend des weiblichen Anteils setzt sich mit leicht sinkendem Prozentanteil mit 13 % zu 19,40 % im Vorjahr auch im Jahr 2019 fort.

Der Täteranteil von Jugendlichen **mit** Migrationshintergrund ist mit 46,27 % um ca.

10%-Punkte rückläufig.

Festzuhalten ist, dass der Täteranteil der 14-16 Jährigen gesunken ist; er betrug im Berichtsjahr 33,30 % (Vorjahr: 57,41 %). Dagegen stieg der Altersbereich der 17- 21 Jährigen 67,70 % (Vorjahr: 42,59 %) stark an.

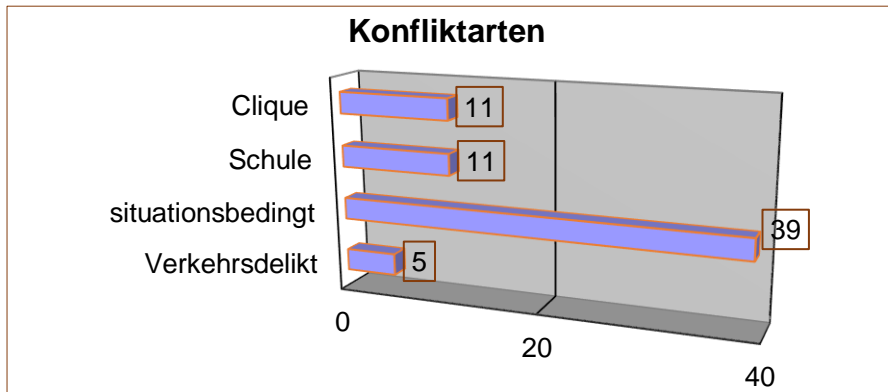
Opfergruppe



Der sinkende Anteil der männlichen Opfergruppe erklärt sich durch den geringeren Anteil der Gewaltdelikte, da diese mehrheitlich unter männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden stattfinden.

Die Zuweisung von Fällen, bei denen Institutionen geschädigt wurden, stieg mit ca. 35,20 % (Vorjahr:11 %) rapide an. Der Schwankungsbereich der Vorjahre lag bei ca. 10 %. Die hohe Bereitschaft der Institutionen zur Mitwirkung im TOA dokumentiert ihr Interesse, die Ursachen und Motive zu erfahren, inhaltlich dagegen vorzugehen und präventiv ihrer gesellschaftlichen Mitwirkungspflicht nachzukommen. Diese Verantwortungsbereitschaft und Motivationslage konnte im methodischen Gesprächsverfahren, vor allem in den Vor- und Informationsgesprächen in Erfahrung gebracht werden.

2.2 Konfliktarten und Delikte



Die gewohnt hohen Prozentanteile der Vorjahre in den Deliktbereichen **Schule und Clique**, oder auch als **Lebensnahbereich** definiert, fallen

anteilig mit **34 %** (Vorjahr: 48 %) weitaus geringer aus. Der Anteil **situationsbedingter Delikte**, d.h. die Beteiligten waren sich gar nicht oder nur flüchtig bekannt, umfasst 2019 den Großteil des Fallaufkommens mit **59,10 %** (Vorjahr: 44,44 %). Die Delikte im Straßenverkehr haben sich mehr als verdoppelt und nehmen dennoch insgesamt einen geringen Anteil von **7,60 %** ein.

Anteile der Konfliktarten seit 2012:

	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Clique	17 %	17%	27%	39%	24%	21%	39%	43%
Schule	17%	32%	37%	18%	8 %	37%	9%	9%
Nahbereich	34 %	48%	64%	57%	32%	58%	48%	49%
situationsbedingte D.	59 %	45%	34%	39%	65%	32%	50%	46%
Verkehrsdelikte	7 %	7%	2%	4%	4%	10%	2%	2%

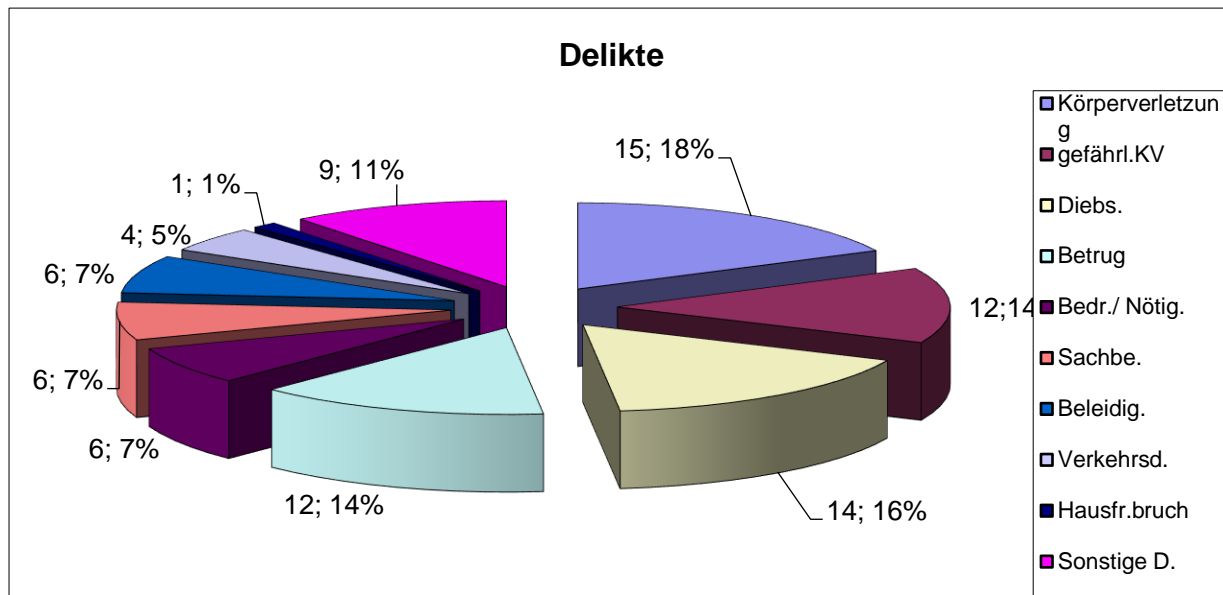
Deliktverteilung:

Der traditionell hohe Anteil der Gewaltdelikte bei den TOA-Fällen (Körperverletzung, Bedrohung, Hausfriedensbruch) sinkt auf 40 % im Vergleich zu den Vorjahren (2018: 50 % / 2017: 51 %). Betrugs-, Verkehrsdelikte und sonstige Delikte haben stark zugenommen.

Unter den Verkehrsdelikten zeigen sich entweder rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis. Interessant sind die Details der gestiegenen sonstigen Delikte. Hier spielen zunehmend Sexualdelikte (7 Fälle) eine Rolle, die durch die weitverbreitete Nutzung sozialer Medien zu verzeichnen sind. Die Verbreitung von kinderpornographischen Bildern und Schriften sind keine seltenen Ausnahmen mehr. Ebenso die Verbreitung intimen Bildmaterials bekannter Personen durch Mitschüler/Innen oder

Cliquenbekanntschaften im sozialen Umfeld führen zu dramatischen Lagen der betroffenen Personen.

In der Gesamtverteilung der eingegangenen Fälle mit indirekter Personenschädigung, also Sachbeschädigung, Diebstahl, Betrug u.a. liegt der Wert im Berichtsjahr weiterhin im niedrigen Bereich bei nur 35 % (2018: 12 %/ 2017: 33 %). Bei den Betrugsfällen ist der Anteil der Internet-Fälle steigend.



Die sonstigen Delikte (11 %) sind angestiegen. Hier sind unterschiedliche Delikte zusammengefasst, die in erster Linie in den sozialen Medien (Straftaten die via Kommunikationsmittel) stattfinden. Es handelt sich neben den ansteigenden Mobbingdelikten u.a. auch um die Verbreitung von pornographischem Bildmaterial, Stalking in Verbindung mit sexistischer Diffamierung. Mit Sicherheit ist damit zu rechnen, dass diese Fälle zunehmen. Die Berichte und das Feedback von Schulakteuren, die wir aus der Präventionsarbeit in Schulkooperationen erhalten, geben Anlass zu dieser Prognose.

2.3 Akzeptanz und Zustimmung zur TOA-Teilnahme

Der vorübergehende Rückgang der TOA-Zustimmung von Täter- und Opferseite liegt dieses Jahr wieder im gewohnt hohen Niveau der Vorjahre mit 88,33 % (Vorjahr 66,66 %). Die Gründe des Nichtzustandekommens eines TOA-Verfahrens wie folgt:

- Ein geringer Anteil der Beschuldigten (in 5 Fällen) erschien nicht bzw. nahm das Angebot nicht war.
- Es waren 4 geschädigte Personen, die den TOA ablehnten. Sie beurteilten das Wiedergutmachungsangebot als unglaubwürdig und verweigerten ihre Teilnahme.

Hinter den Zahlen ist der Fingerzeig, dass eine umfassende Informationen im Vorfeld sowie das Eingehen auf vorhandene Zweifel und Bedenken zu diesem hohen Teilnahmewert beitragen kann, was auch eingangs thematisiert wurde

Zusammenfassend gilt für beide Seiten, dass von den Betroffenen in den überwiegenden Strafsachen prinzipiell eine Klärung außerhalb des Gerichts bevorzugt wird, wenn klar gemacht worden ist, dass die Schlichtungsstelle einen geordneten Gesprächsablauf garantiert. Sensibilität ist gefordert und ein offenes Ohr gegenüber ihrer Gefühlslagen, d.h. die Vorstellungen der Betroffenen einzubeziehen, um Vertrauen und Zuversicht für eine Konfliktklärung herzustellen. Es besteht im TOA kein Erfolgsdruck und bei gravierenden Bedenken und Widersprüchen erhalten alle Beteiligten die Zusicherung, dass das Ausgleichsverfahren jederzeit zu jedem Zeitpunkt der Gespräche abgebrochen werden kann.

2.4 Ausgleichsergebnisse der TOA-Verfahren

Die Übersicht informiert über die Vermittlungsergebnisse und benennt Gründe, warum eine außergerichtliche Einigung scheiterte, welche Form der Wiedergutmachung vereinbart wurde bzw. wie sich die Konfliktparteien geeinigt haben.

I. Einverständnis zur Teilnahme am TOA lag vor:

	Anzahl
nur Opfer	1
Einverständnis nur Täter	6
Einverständnis Opfer und Täter	53

II. Gründe, warum kein erfolgreiches TOA-Ergebnis zustande kam:

	Anzahl
Geschädigte lehnen im TOA-Verlauf ab	3
Geschädigte beurteilen Beschuldigte als nicht glaubwürdig	6
Beschuldigte erscheinen nicht	5

III. Kein Täter-Opfer-Ausgleich:

	Anzahl
Täter zeigte jedoch ernsthaftes Bemühen im Sinne von § 46 STGB einen TOA zu bewirken	10
aber Hilfen für Opfer (Ermessenssache)	1

IV. TOA und die Form der Wiedergutmachung:

	Anzahl
nur Entschuldigung	24
Schadensersatz und Entschuldigung	9
Schmerzensgeld und Entschuldigung	6
Arbeitsstunden und Entschuldigung	14

V. TOA mit bzw. ohne Ausgleichsergebnis:

Ausgleich	Ohne Ausgleich	In Bearbeitung	Fälle gesamt
49 +	17 -	1	67

3 Fazit und Ausblick für die TOA-Vermittlungsarbeit

Der Dialog zwischen Justiz, im Speziellen die Jugendstaatsanwaltschaft, und der Vermittlungsstelle wird immer die tragende Säule bei der Fallzuweisung und Auslastung der Fallkapazität sein, was letztendlich dem Vorteil der betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden dient.

Der Start vom „Haus des Jugendrechts“ in der Stadt Offenbach, das dem gleichen Gerichtsbezirk und Jugendstaatsanwaltschaft zugeordnet ist, hat den Stellenwert der TOA-Konfliktvermittlungsstelle im Jugendstrafverfahren gesteigert. Ebenso Impulse, die u.a. durch die polizeiliche Mitwirkung (BASU 21) erfolgten, verankerten den TOA im Jugendstrafrecht nachhaltig.

Im Zuge dieser erfreulichen Entwicklung auf städtischer Ebene, die auch durch die Mitwirkung von ASD-Mitarbeit getragen wird, erfährt die Jugendkriminalitätsprävention Unterstützung. Insofern richten wir uns an den ASD im Kreisjugendamt, den TOA in der Jugendhilfearbeit besser zu verankern und bei der bei der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren aktiv mit TOA-Empfehlungen bei geeigneten Fällen Einfluss zu nehmen.

Er kann bei seiner Beratung- und Betreuungshilfe den angeklagten Jugendlichen und Heranwachsenden über die Optionen der Selbstmeldung informieren. Unter Einbeziehung unserer Schlichtungsstelle sollten Jugendliche zielgerichtet über Vorteile und Anforderungen des TOA's Informationen erhalten. Wir stehen gerne und tatkräftig bei der Beratungs- und Entscheidungshilfe bzgl. Falleignung und Verfahrenseinleitung zur Verfügung.

Die fachliche Auseinandersetzung mit dem Anstieg von Mobbingdelikten, im speziellen dem Cybermobbing sowie von Sexualdelikten, die im Internet grassieren, wird zunehmend von Bedeutung sein, um den Herausforderungen des jugendlichen Freizeitmatoriums in einer digitalisierten Lebenswelt gewappnet zu sein.

Die offensive Diskussion über die Falleignung sexueller Deliktformen durch die Erstellung und unerlaubte Weiterleitung von Bildmaterial von bekannten Personen im sozialen Umfeld von Schule und Clique (dem Lebensnahbereich der Opfer/Innen und Täter/Innen) sowie die Weiterleitung von verbotenen Bildmaterial (Kinderpornographie) stehen an. Von einer bedenklichen Entwicklung berichtet das Bundeskriminalamt. Die Zahl der Verstöße wegen Verbreitung pornografischer Schriften ist 2019 um 52% gestiegen, bei Kinderpornografie sogar um 65%. Im Zusammenhang dazu verzeichnen die Sicherheitsbehörden eine Zunahme von 11% beim sexuellen Missbrauch von Kindern.

Wir streben den Dialog zwischen Schlichtungsstelle und dem Netzwerk der Justiz darüber an sowie Beratungsangebote und Hilfen für Schulen und Jugendhilfeorganisationen zu entwickeln.

Abschließend noch eine persönliche Bemerkung zu den unterschiedlichen Herausforderungen einer TOA-Schlichtungstätigkeit. Die unterschiedliche Verarbeitung der Erlebnisse aller

Beteiligten und ihre Empfindungen sowie ihre unterschiedlichen Vorstellungen über eine zufriedenstellende Lösung sind nach wie vor faszinierend und ermöglicht Einblick in die Lebenswelt der Jugendlichen. Selbst nach 25 Jahren Mediationsarbeit lerne ich ständig Neues dazu. Die Jugend ist im ständigen Wandel, was Lernbereitschaft, Offenheit und Verständnis einfordert. Diese Haltung ist die Grundlage, um den gebührenden Respekt gegenüber den Beteiligten zu erhalten und dem Anspruch gerecht zu werden, gemäß ihrer Ressourcen und Wertvorstellungen eine passgenaue Vermittlungsarbeit gestalten zu können.

Unser besonderer Dank richtet sich an die Staatsanwaltschaft in Darmstadt und Offenbach und an die Jugendrichter/Innen der Amtsgerichte im Gerichtsbezirk, deren Haltung zum TOA für die Fallzuweisungen maßgebend ist! Vor allem danken wir für die unkomplizierte und direkte Zusammenarbeit und somit für das entgegengebrachte Vertrauen.